

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Eingabe für eine Verbesserung der Verkehrssituation in der Westfeldgasse in Zündorf (Az.: 02-1600-41/09)

Beschlussorgan
Bezirksvertretung 7 (Porz)

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Bezirksvertretung 7 (Porz)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Die Bezirksvertretung Porz dankt den Antragstellern für die Initiative.

Die Bezirksvertretung bittet die Verwaltung, wie zugesagt im Rahmen der personellen Möglichkeiten den in Rede stehenden Bereich hinsichtlich des ruhenden Verkehrs zu beobachten. Aufgrund der Argumente der Verwaltung spricht sich die Bezirksvertretung Porz derzeit gegen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen für die Westfeldgasse und die Hauptstraße in Zündorf aus. Die Verwaltung wird jedoch gebeten aufzuzeigen, welche Maßnahmen denkbar sind, um die Verkehrssituation in diesem Bereich zu verbessern.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Der Antragsteller und ca. 40 Mitunterzeichner beschwerten sich über zu schnelles Fahren und über Falschparken und fordern Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung der Westfeldgasse und der Hauptstraße in Zündorf.

Eine Kopie der Eingabe ist als Anlage beigefügt.

Begründung:

Für die Einrichtung von verkehrsberuhigten Bereichen nach Verkehrszeichen 325/326 (Beginn/Ende eines verkehrsberuhigten Bereiches) sind gewisse bauliche Voraussetzungen zu erfüllen. Die so beschilderten Bereiche müssen durch ihre Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. Dieses kann dadurch erreicht werden, dass der Ausbau der Straße sich deutlich von angrenzenden Straßen unterscheidet, d. h. niveaugleicher Ausbau für die gesamte Straßenbreite im Gegensatz zum herkömmlichen Ausbau. Die Kosten für diesen Umbau müssten von den Anliegern nach § 8 des kommunalen Abgabengesetzes anteilig übernommen werden. Eine Voraussetzung für einen verkehrsberuhigten Bereich ist es also, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt. In der Westfeldgasse befindet sich u. a. ein Supermarkt, so dass schon die Voraussetzung der überwiegenden Aufenthaltsfunktion nicht erfüllt wird.

Hinsichtlich einer möglichen Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 km/h wurde eine Anfrage an die Polizei hinsichtlich der Unfallstatistik für den Bereich Westfeldgasse gestellt. Hierbei kam heraus, dass im Bereich der Westfeldgasse zwischen Hauptstraße und Schmittgasse keine besondere Unfallhäufungsstelle besteht. Die Anordnung von Tempo 30 km/h für diesen Bereich ist daher aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich.

In der Vergangenheit wurde auch die Möglichkeit der Einrichtung einer Einbahnstraße sowohl von der Schmittgasse in Richtung Hauptstraße als auch umgekehrt geprüft.

Die Westfeldgasse stellt eine wichtige Querverbindung zwischen Schmittgasse und Hauptstraße dar. Durch die heutige Verkehrsführung wird die Fahrbeziehung Houdainerstraße (östliche Richtung auf die Schmittgasse) und Hauptstraße (westliche Richtung auf südliche Richtung der Hauptstraße) entlastet. Bei der Einrichtung einer Einbahnstraße würde sich der Verkehr aus der Westfeldgasse in diese beiden, ebenfalls schon sehr stark befahrenen, teilweise sogar überlasteten Straßen verlagern. Die Querverbindung der Westfeldgasse muss daher weiterhin möglich sein, um eine Überlastung der beiden Ausweichstraßen zu vermeiden.

Die Breite der Westfeldgasse (ca. 5,70 m) reicht für die Erhaltung des Zweirichtungsverkehrs aus. Eine Einbahnstraßenregelung hätte hier zur Folge, dass sich die Durchschnittsgeschwindigkeit der Kraftfahrzeuge in der Westfeldgasse erhöhen würde. Der derzeitige Zweirichtungsverkehr trägt daher zu einer Senkung der Durchschnittsgeschwindigkeit bei.

Auch können bauliche Parktaschen, wie gegenüber der Westfeldgasse 2, leider nicht realisiert werden, weil die vorhandene Fahrbahnbreite von ca. 5,70 m nicht ausreicht. Für die Einrichtung von Parktaschen werden 2,00 m benötigt. Nach Erstellung der Parktaschen würde daher eine Fahrbahnbreite von ca. 3,70 m verbleiben. Für den Zweirichtungsverkehr ist jedoch eine Mindestfahrbahnbreite von 5,50 m erforderlich. Bei der Erstellung von Parktaschen würden sich auch die Parkmöglichkeiten in diesem Bereich reduzieren, da in den Bereichen der Grundstücksausfahrten Sichtfelder berücksichtigt werden müssen.

Bezüglich der Überwachung des ruhenden Verkehrs stellt sich die Angelegenheit wie folgt dar:

Der Stadtteil Porz-Zündorf wird hinsichtlich des ruhenden Verkehrs von der Verwaltung regelmäßig täglich kontrolliert. Bisher liegen keine Beschwerden über grob verkehrsbehindernd abgeparkte Fahrzeuge in der Westfeldgasse oder in der Hauptstraße vor.

Die Verwaltung hat aufgrund der Eingabe die beiden in Rede stehenden Straßen in der 23. KW an jedem Wochentag kontrolliert, sowohl tagsüber als auch abends im Spätdienst. Es wurden keine falsch geparkten Fahrzeuge festgestellt. Dennoch wird die Verwaltung auch weiterhin im Rahmen der personellen Möglichkeiten diesen Bereich verstärkt im Auge behalten. Wie in allen Außenbezirken wird die Verwaltung selbstverständlich auch in diesem Bereich behinderndes Gehwegparken ahnden.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1